



Hausdurchsuchung und die Beschlagnahme sämtlicher elektronischer Arbeits- und Kommunikationsmittel. Er macht im Wesentlichen geltend, die Hausdurchsuchung und Beschlagnahme stellten einen massiven Eingriff in seine Privatsphäre dar. Da weder Gefahr in Verzug noch ein erhärteter Verdacht auf Besitz strafbaren Materials bestanden habe, seien die Hausdurchsuchung und die Anordnung der Beschlagnahme unverhältnismässig (U-act. 17; KG-act. 2). \n Die Staatsanwaltschaft überwies die Beschwerde zuständigkeitshalber am 7. Januar 2020 dem Kantonsgericht (KG-act. 1). Mit Beschwerdeantwort vom 20. Januar 2020 beantragt sie die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde (KG-act. 4). Die Beschwerdeantwort wurde dem Beschuldigten zur Kenntnis gebracht (KG-act. 5), welcher sich nicht mehr äusserte. \n 2. Die Staatsanwaltschaft Höfe Einsiedeln macht geltend, dem Beschuldigten fehle es im Falle einer Hausdurchsuchung an einem aktuellen Rechtsschutzinteresse, da die Zwangsmassnahme bereits erfolgt sei und naturgemäss nachträglich nicht mehr aufgehoben werden könne. Im Falle einer rechtswidrig angewandten Zwangsmassnahme stünde dem Beschwerdeführer lediglich die Möglichkeit einer Entschädigung und Genugtuung im Rahmen des Endentscheids offen. Auf die Beschwerde sei somit nicht einzutreten. \n Ob der Ansicht des Zürcher Obergerichts gemäss deren Entscheid UH130324 vom 12. November 2013, auf den sich die Staatsanwaltschaft Höfe Einsiedeln zur Begründung ihres Nichteintretensantrages hinsichtlich der Hausdurchsuchung beruft, auch in der vorliegenden Konstellation zu folgen wäre, kann offenbleiben. Als entscheidend erscheint, dass beim Zwangsmassnahmengericht gestützt auf den Antrag der Staatsanwaltschaft Höfe Einsiedeln vom 7. Januar 2020 ein Entsiegelungsverfahren anhängig ist (U-act. 18). Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts geht das Entsiegelungsverfahren der Beschwerde vor. Das Zwangsmassnahmengericht muss im Entsiegelungsverfahren prüfen, ob die allgemeinen Voraussetzungen für eine Durchsuchung gegeben sind, namentlich ob ein konkreter Tatverdacht vorliegt. Es ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung auch verpflichtet, die Untersuchungsrelevanz der zur Beweissicherung beschlagnahmten und versiegelten Dokumente und Dateien zu prüfen. Dem Berechtigten ist es gestattet, entsprechende Einwände im Entsiegelungsverfahren zu erheben. Aus prozessökonomischen Gründen und zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten und Abgrenzungsproblemen wird der Anwendungsbereich des Siegelungsverfahrens weit gefasst (BGer Urteil 1B\_117/2010 vom 26. März 2012 E. 3.3 f.). Ein namhafter Teil der Lehre steht auf dem gleichen Standpunkt (Thormann/Brechbühl, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Auflage, N 61 zu

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.